

N^o. 31. HEIDELBERGER 1840.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Cours de droit naturel ou de philosophie du droit, fait d'après l'état actuel de cette science en Allemagne; par H. Ahrens, Prof. à l'Université de Bruxelles. Paris, ch. Brockhaus et Avenarius. 1838—1839. XIII. und 508 S. 8.

Es lässt sich das vorliegende Werk aus dreifachem Gesichtspunkte betrachten und rühmen. Einmal als der erste Versuch in der französischen Literatur das gesammte Naturrecht auf eine dem Standpunkte der neuern Philosophie angemessene Weise darzustellen, somit die Ausfüllung einer offenbaren und beträchtlichen Lücke in den Bildungsmitteln des Nachbarvolkes, welches dadurch von Bourlamaqui errettet werden kann. Zweitens, weil der Verf. sich die Mühe nimmt, die Franzosen und ihre Sprach- und Gesittigungs-Verwandten gelegentlich mit den hauptsächlichsten Erscheinungen der deutschen Literatur der Rechtsphilosophie bekannt zu machen, und somit auch in dieser Beziehung den Deutschen die Geltung zu verschaffen, welche sie verdienen. Endlich aber, ganz absolut die Sache genommen, wegen der innern Güte der Arbeit selbst, welche einer ernsten Beherzigung von Seiten Aller, die sich mit den grossen gesellschaftlichen Problemen beschäftigen, so sehr würdig ist.

Die Besprechung und Anerkennung der beiden ersten Seiten der Arbeit ist, so scheint dem Ref., den Franzosen zunächst zu überlassen. Es würde uns um ihrer willen leid thun, wenn es von ihnen unterlassen würde. Nur sind sie dabei vor dem Irrthume zu warnen, als sey die in dem vorliegenden Werke vorgetragene Theorie des öffentlichen Rechtes die gewöhnliche in Deutschland gelehrte. Es ist deutsche Wissenschaft allerdings, welche sich hier geltend macht; das Vorgetragene ruht auf der bisher unter uns gelehrten Doctrin. Allein der Verf. geht weit über das Bisherige hinaus, und eröffnet eine ganz neue Bahn, von welcher noch lediglich nicht zu beurtheilen ist, ob, von wie Vielen und wie schnell sie wird eingeschlagen werden. — Doch dem sey, wie ihm wolle; der dritte Gesichtspunkt, aus welchem das Werk zu betrachten ist, kann auch von uns genommen werden; denn ein

XXXIII. Jahrg. 4. Heft.

31